



**Die Bürgermeisterin  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0835a/2022

Schwaz, den 19.04.2022

Betreff: Archengasse 25a – Kranarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten  
im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Patrick Piffer – 0664/626-5285  
Bauführer:

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Kranarbeiten in der Archengasse 25a durch die Firma IAT GmbH, Innovative Abdichtungs-Technologien, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer am 26.04.2022 von 08:00 bis längstens 17:00 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die öffentliche Gemeindestraße wird im Bereich des Bauvorhabens der TIGEWOSI – Archengasse 25a am 26.04.2022 in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr gesamthaft gesperrt.
2. Das Passieren des abgesperrten Bereiches für Radfahrer und Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen.
3. Im Falle von durchzuführenden Schneetransporten ist kurzfristig eine Verschiebung des Termines der Sperrung möglich.
4. Im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Archengasse ist das Verkehrszeichen Sackgasse gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 mit dem Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Archengasse 25 gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
5. Im Bereich der Archengasse bei der Gemeindegrenze Schwaz/Stans ist das Verkehrszeichen Sackgasse gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und das Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Autobahnüberführung gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
6. Die Citybuslinie von der Bahnhofstraße im Bereich Stans/Werk Tyrolit 5 ist während dieser Zeit auf die Landesstraße zu verlegen.
7. Der Bereich des Kranes ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde

verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. IAT GmbH, Innovative Abdichtungs-Technologien, Porr-Straße 1, 6175 Kematen  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz